

Aktuell: Personaladministration Alpwirtschaft

Die Vorbereitungen für die Alpsaison 2020 laufen auf Hochtouren. Corona Hygiene Bedingungen gelten sowohl für den Alpaufzug (ohne Zuschauer), oder den Versammlungen der Alpenossenschaften, welche nicht physisch durchgeführt werden können, wie auch für die eigentliche Arbeit auf der Alp mit den bekannten Hygiene und Distanzregeln.

Ein beträchtlicher Teil des Alppersonals kommt aus dem Ausland. Was muss zusätzlich, verursacht durch die Situation mit dem Corona Virus, bei der Anstellung von ausländischen Alpangestellten (EU/EFTA-Staatsbürger/innen) beachtet werden. Eine Übersicht gültig per 7. Mai 2020.

Einreise zur Arbeit für EU/EFTA-Staatsbürger/innen

Personen, welche aus beruflichen Gründen in die Schweiz einreisen, müssen eine Meldebestätigung vorweisen können. Dies gilt auch für Personen, welche für einen kurzfristigen Stellenantritt in die Schweiz einreisen wollen. Die Meldebestätigung ist für alle Branchen und Erwerbstätigkeiten ab dem ersten Tag erforderlich und wird durch die kantonale Behörde ausgestellt. Die Inhaberinnen und Inhaber einer Meldebestätigung dürfen die Grenze **frühestens einen Tag vor dem Einsatzdatum**, welches auf der entsprechenden Meldebestätigung aufgeführt ist, überqueren.

Wichtig: Damit der Beweis der Einreise aus beruflichen Gründe an der Grenze erbracht werden kann, muss ein gültiger Arbeitsvertrag vorgewiesen werden. Das Datum des Vertragsbeginns sollte das Gleiche sein wie bei der Meldebestätigung.

Familiennachzug ab dem 11. Mai 2020 möglich

Der Familiennachzug wird für Familienangehörige von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern wieder möglich. Das Gleiche gilt für Familienangehörige von **in der Schweiz lebenden Personen aus den EU/EFTA-Staaten**. Diese wichtige Änderung bedeutet, dass ganze Familien in die Schweiz reisen dürfen.

Wichtig: Die Familienangehörigen müssen an der Grenze einen Familienregisterauszug oder andere Zivilstands Urkunden, einen persönlichen Ausweis (Pass oder ID), einen Nachweis der Verwandtschaft und einen Beleg des Arbeitsvertrages des angestellten Alppersonals vorweisen können.

Regelung für unverheiratete Paare

Einreisen zwecks Besuchen bei Paar-, Liebesbeziehungen und Bekanntschaften von nicht verheirateten oder nicht registrierten Partnerschaften oder von Paaren ohne gemeinsame Kinder sind in der gegenwärtigen Phase **nicht** möglich.

Wichtig: Damit unverheiratete Paare einreisen dürfen müssen beide angestellt werden. Beide haben einen Arbeitsvertrag und beide können eine Meldebestätigung vorweisen.

Aussichten für eine weitere Lockerung per 8. Juni 2020

Der Bundesrat hat eine erste Aussprache über weitergehende Lockerungsmassnahmen im Migrationsbereich geführt. Er hat dabei grundsätzlich über einen nächsten Schritt entschieden, der für den 8. Juni vorgesehen ist, sofern die epidemiologische Situation dies erlaubt. Der Bundesrat sieht vor, dass ab diesem Datum wieder alle Gesuche von erwerbstätigen EU- und EFTA-Staatsangehörigen bearbeitet werden können, die ihre Tätigkeit in der Schweiz auch tatsächlich ausüben können.

Wichtig: Die Stellenmeldepflicht für „Hilfskräfte Landwirtschaft“ tritt per 8. Juni 2020 wieder in Kraft!

Einreise für Angestellte aus Drittstaaten

Für Alpangestellte aus Drittstaaten bestehen andere Bedingungen. Nähere Auskünfte beim Berner Bauern Verband, Personaldienstleistungen 031 938 22 95

Berner Bauern Verband, 7.Mai 2020, Mathias Grünig

Nützliche Links:

Meldeverfahren 90 Tage Kanton Bern:

https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/auslaendische_erwerbstaetige/voruebergehend_inderschweizarbeiten0/dauernd_in_der_schweizarbeiten1.html

Vorlage Alpvertrag und Pflichtenheft:

<https://www.bernerbauern.ch/de-ch/Personaldienstleistungen/Personaldienstleistungen>